

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT ZEITZ**2. ÄNDERUNGSSATZUNG****zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung der Stadt Zeitz und für die Abfuhr von Abwasser und Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Zeitz
Entwässerungsgebührensatzung (zentral/dezentral)**

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 1, §11 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), i. V. m. dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. d. Bek. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Stadt Zeitz in seiner Sitzung am 12.11.2020 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung der Stadt Zeitz und für die Abfuhr von Abwasser und Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Zeitz (Entwässerungsgebührensatzung zentral/dezentral) vom 14.12.2017 beschlossen:

Artikel 1 – Änderung

Der § 6 I, III und V der Entwässerungsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

I. Schmutzwassergebühr (zentral) für das Entsorgungsgebiet 1

Die Schmutzwassergebühr (zentral) für das Entsorgungsgebiet 1 beträgt 2,49 EUR/m³.

III. Niederschlagswassergebühr für das Entsorgungsgebiet 1
Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,77 EUR/m² der für das gebührenpflichtige Grundstück maßgeblichen Bemessungsfläche.

V. Entsorgungsgebühr (dezentral) für die Entsorgungsgebiete 1 und 2

Für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben und von Fäkalschlamm aus Kläranlagen, die Entleerung der dezentralen Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben, den Transport und die Aufbereitung des Abwassers sowie des Fäkalschlammes werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

- für Abwasser aus abflusslosen Gruben 17,11 EUR/m³,
- für Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen 44,24 EUR/m³.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Zeitz, 01.12.2020

i.v. Thieme
Thieme, Oberbürgermeister

**BEKANNTMACHUNG****Kartierung von Arten und Lebensräumen/Biotopen in der Einheitsgemeinde Stadt Zeitz**

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) als die nach § 2 Nr. 1 und 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) für Naturschutz zuständige Fachbehörde beabsichtigt, die Kartierung und Bewertung von Arten, Biotopen und Lebensraumtypen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung nachfolgender Aufgaben stehen:

- Artikel 6 und 17 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/105/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Beobachtung von Natur und Landschaft als Landesaufgabe, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen
- Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1, 30–33, 37–39 des

Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 21–23, 25, 28 NatSchG LSA.

In der Gebietskörperschaft: Einheitsgemeinde Stadt Zeitz werden im Rahmen landesweiter Untersuchungen in der Zeit von 2021 bis 2025 Kartierungen sowie das Monitoring aller in Sachsen-Anhalt relevanten Tierarten, Pflanzenarten und Biotope/Lebensraumtypen sowie Untersuchungen zur Erstellung von Naturschutzfachplanungen durchgeführt.

Aufgrund des behördlichen Auftrags sind das Betreten von Feld und Wald gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) sowie das Befahren von Feld- und Waldwegen zur Erfüllung der gestellten Aufgabe mit PKW gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 3 LWaldGS zu gestatten.

Den Beauftragten der Fachbehörde für Naturschutz (LAU) ist der Zutritt zu Grundstücken zum Zwecke von Erhebungen im Zusammenhang mit diesen Geländekontrollen auf der Grundlage der vorgenannten Vorschriften in Verbindung mit § 30 NatSchG LSA und § 65 Abs. 3 BNatSchG zu gestatten.